

Eigenbetrieb städtische Abwasserbeseitigung

1. Wirtschaftsplan der städtischen Abwasserbeseitigung der Stadt Owen für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. Nr. 2 Seite 21-25), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. Nr. 20 Seite 403-405), hat der Gemeinderat am 20.02.2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Erträge von	515.000
1.2 Aufwendungen von	515.000
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	484.000
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	339.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	+ 144.100
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	710.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 710.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 565.900
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	754.200
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	188.300
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	+ 565.900
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen

Kreditaufnahmen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von

754.200 EUR

4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von **Verpflichtungen**, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) **800.000 EUR**

5. dem Höchstbetrag der **Kassenkredite** von **100.000 EUR**

Owen, 20. Februar 2024

gez. Verena Grötzinger

Bürgermeisterin

2. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Esslingen hat mit Erlass vom 06.03.2024 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2024 gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 14 Eigenbetriebsgesetz bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplans wurden ebenfalls am 06.03.2024 genehmigt.

3. Auslegung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme von Montag, 18.03.2024 bis einschließlich Dienstag, 26.03.2024 im Rathaus, Rathausstraße 8, 73277 Owen, 1. OG, Zimmer 5 öffentlich aus.

Owen, 15.03.2024

gez. Verena Grötzinger

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.